

Die Taufe. Eine Orientierungshilfe zum Verständnis und zur Praxis der Taufe in der Evangelischen Kirche (Auszug)

5. Die Taufeltern, die Taufpaten, die Taufzeugen

6.

Sollen kleine Kinder getauft werden, so ist es die Aufgabe der *Eltern*, das Taufbegehren zum Ausdruck zu bringen. Sie sind es, die je nach familiärer Situation und nach Alter des Kindes den Tauftermin aussuchen und ihr Kind zur Taufe anmelden. Ihr stellvertretendes Ja zur Taufe ist unverzichtbar. Die Eltern sind es auch, die vorrangig für die religiöse Erziehung ihres Kindes zuständig sind. Darum wird von ihnen bei der Taufe das Versprechen erwartet, ihr Kind christlich zu erziehen und »ihm nach bestem Vermögen den Weg ... zu einem Leben als Christ« zu weisen (Taufbuch der Union Evangelischer Kirchen). Denn Taufe und Glaube gehören zusammen.

Viele Eltern, vor allem die, die selbst nicht mehr in der christlichen Tradition aufgewachsen sind, macht dieses Versprechen hilflos und führt so zu großer Unsicherheit. Hier sind die Kirchengemeinden verpflichtet, den Eltern bei der religiösen Erziehung zu helfen; sie sollten daher neben den Taufgesprächen Glaubenskurse und weniger verbindliche Gesprächsabende für Taufeltern anbieten. Auf diese Weise können Eltern mit christlichen Ritualen wie dem Tisch- und Abendgebet sowie dem einschlägigen Liedgut vertraut gemacht werden, ihnen können geeignete Kinderbibeln empfohlen werden und sie können bei der Einübung weiterer religiöser Vollzüge begleitet werden. Im Taufgespräch sollten diese Fragen mit den Eltern besprochen und passende Angebote der Kirchengemeinde vorgestellt werden. Denn Eltern entdecken im Rahmen solcher Angebote ihren eigenen Glauben oftmals neu und suchen dann aktiv nach überzeugender religiöser Sprache wie nach Ritualen für ihre eigenen Kinder.

Weil Eltern eine so wichtige Rolle bei der christlichen Erziehung ihrer Kinder spielen, muß zumindest ein Elternteil der evangelischen Kirche angehören. Nur im Ausnahmefall und wenn andere Personen, etwa die Paten, zuverlässig für die religiöse Erziehung des Kindes Sorge tragen, kann von diesem Erfordernis abgesehen werden. Wenn die Eltern jedoch keinerlei Interesse an einer christlichen Erziehung ihres Kindes haben, sehen die meisten Gliedkirchen der EKD einen Aufschub der Taufe vor.

Bei einem Taufaufschub wird von den Eltern gelegentlich ein Segenszuspruch im zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt gewünscht. Diesem Wunsch kann in unterschiedlicher Weise entsprochen werden. In einigen Gliedkirchen der EKD werden Danksagung und Fürbitte aus Anlass der Geburt angeboten. Es kann aber auch bei jeder Abendmahlsfeier oder im Fürbitteil eines jeden Gottesdienstes eine Segensbitte für Kinder und ihre Familien eingefügt werden. Wird dies jedoch zu einer *Kindersegnung* als einer eigenen liturgischen Handlung ausgestaltet, besteht die Gefahr einer Verwechslung mit der Taufe und damit einer Abwertung des Sakraments. Auch im ökumenischen Kontext wäre angesichts der gegenseitigen Taufanerkennung von Magdeburg im Jahre 2007 eine solche Schwächung des Taufsakraments problematisch. Daher sollte eine Kindersegnung als eigenständige gottesdienstliche Handlung nicht stattfinden.

Den *Paten* wird bei der Taufe ein kirchliches Amt übertragen, das seine Wurzeln in der Frühzeit der Kirche hat. Bei der damals überwiegend praktizierten Taufe von Erwachsenen bürgten die Paten für die Ernsthaftigkeit des Taufwillens, sie gaben Auskunft über den Lebenswandel der Taufbewerber und begleiteten sie in der Zeit des Katechumenats. Dadurch entstand eine enge Beziehung zwischen Paten und Taufbewerber, eine »geistliche Verwandtschaft«, die über Jahrhunderte ein Eehindernis darstellte. Bei der Taufe selbst waren die Paten wohl als Zeugen zugegen. Als sich in späteren Jahrhunderten die Säuglingstaufe als Regelfall durchsetzte, traten die Paten an die Seite der Eltern, sprachen mit ihnen das stellvertretende Ja zur Taufe sowie das Glaubensbekenntnis bei der Taufe und versprachen, ebenso wie die Eltern für die christliche

Erziehung des Kindes zu sorgen. Das ist auch heute noch der kirchliche Anspruch an das Patenamnt. Darum soll mindestens einer der Paten Mitglied der evangelischen Kirche sein und weitere Paten müssen einer christlichen Kirche angehören.

Seit mehreren Jahrzehnten ist jedoch zu beobachten, dass dieser kirchliche Anspruch zunehmend in Konflikt gerät mit den Vorstellungen der Eltern wie der Paten. Die Bitte um Übernahme des Patenamtes wird von beiden Seiten vorrangig als Ausdruck familiärer oder freundschaftlicher Verbundenheit verstanden. Der Auftrag zur liebevollen Begleitung des Patenkindes wird von den Paten in der Regel gerne übernommen und engagiert ausgeführt. Der kirchlichen Beauftragung zur christlichen Erziehung wird eher mit Ratlosigkeit begegnet. Einerseits werden hier primär die Eltern für zuständig gehalten, andererseits erschweren oft große räumliche Entfernungen häufige und intensive Kontakte. Kirchenrechtliche Regelungen, die die evangelische Kirchenmitgliedschaft für mindestens einen Paten vorschreiben und gewünschte Paten, die keiner Kirche angehören, ganz ablehnen, stoßen bei Eltern wie bei den Wunschpaten nicht immer auf Verständnis – und dies umso weniger, je mehr anderenorts entgegen den Regelungen in den kirchlichen Lebensordnungen an dieser Stelle Ausnahmen gemacht werden.

Darum ist am geistlichen Auftrag des Patenamtes festzuhalten, wie er in den kirchenrechtlichen Regelungen Gestalt gefunden hat: Mindestens ein Pate soll evangelisch sein, die weiteren Paten können aus Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) kommen. Die Beteiligung von Paten im Taufgottesdienst und bei Tauferinnerungsfeiern, bei Einschulungsgottesdiensten und bei der Konfirmation kann sie in ihrer wichtigen Aufgabe für ihr heranwachsendes Patenkind bestärken. In sich verändernden Familienkonstellationen können Paten zu konstanten Bezugspersonen für Kinder werden. Dies gilt auch für die familiäre Ablösephase in der Pubertät. Wenn es den Eltern schwerfällt, geeignete Paten zu finden, kann gelegentlich die Kirchengemeinde dabei helfen. Dies ist auch eine missionarische Herausforderung für die Gemeinde, mit besonderen Veranstaltungen für das Patenamnt zu werben und so auch Menschen dafür zu gewinnen. Können aber trotz ernster Bemühungen keine Paten gefunden werden, sollte dies kein Taufhindernis darstellen.

Paten sollen bei der Taufe anwesend sein. Ebenso wie die Eltern geben sie das Versprechen ab, sich um die christliche Erziehung des Täuflings zu kümmern. Darüber hinaus sind sie Zeugen der Taufe. Paten können in vielfältiger Weise ihrem Auftrag gerecht werden: Neben der freundschaftlichen Verbindung zum Patenkind wie zu seinen Eltern und gemeinsamen Gesprächen über den Glauben können sie ihre Patenkinder beispielsweise durch Einladungen zu besonderen Gottesdiensten, kirchlichen Festen und gemeindlichen Veranstaltungen in das christliche Leben einführen. Eine besondere Chance zum gemeinsamen (Wieder-)Entdecken des je eigenen Glaubens ist es, in der Konfirmandenzeit die Patenkinder mindestens gelegentlich bei ihrem regelmäßigen Kirchgang zu begleiten.

Das Patenamnt endet offiziell mit der religiösen Mündigkeit des Patenkindes, also mit der Konfirmation. Häufig schwingt bei der Auswahl der Paten auch die Erwartung mit, dass diese sich um die Kinder kümmern, falls den Eltern einmal etwas zustoßen sollte. Wenn es dann jedoch zu einem Streit oder einer Entfremdung zwischen Eltern und Paten kommt, wird aus dieser Erwartung schnell die Befürchtung, die Paten könnten aus ihrem Amt ein Sorgerecht ableiten. Pflichten oder Rechte in dieser Hinsicht sind jedoch nicht mit dem Patenamnt verbunden. Für eine nachträgliche Ablehnung, einen späteren Austausch oder gar eine urkundliche Tilgung der ursprünglichen Paten gibt es zwar unterschiedliche Regelungen in den Gliedkirchen, aber in der Regel bleibt der urkundliche Bestand unangetastet. Er dokumentiert nämlich, wer bei der nicht wiederholbaren Taufe das Patenamnt übernommen hat und also im kirchenrechtlichen Sinne Zeuge der Taufe gewesen ist. Bei einer katholischen Taufe können Mitglieder der evangelischen Kirche gemäß katholischem Kirchenrecht grundsätzlich nur Taufzeugen sein.